



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Sommer-Session des VfGH beginnt

Bettelverbote, Obsorge und Glücksspiel auf der Tagesordnung des Verfassungsgerichtshofes

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Montag, 11. Juni, die Beratungen der diesjährigen Sommer-Session. Auf der Tagesordnung der Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter für diese Session, die bis zum 30. Juni dauern wird, stehen u.a. folgende Verfahren:

o Bettelverbote in Österreich

Der Verfassungsgerichtshof beschäftigt sich erneut mit Bettelverboten, die in verschiedenen Bundesländern von den jeweiligen Landtagen beschlossen worden sind. Über die Bettelverbote in Oberösterreich und Wien haben die Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter bereits beraten. Diese Beratungen werden nun fortgesetzt. Zusätzlich stehen nun die Bettelverbote in Kärnten (Antrag von Landtagsabgeordneten), Steiermark und Salzburg (Anträge von Bettlern) auf der Tagesordnung. Die Verfahren rund um die Bettelverbote sind durchaus komplex. Der Verfassungsgerichtshof bleibt daher - ungeachtet der Tatsache, dass nunmehr über sämtliche vorliegenden Anträge beraten wird - bei seinem angekündigten Zeitplan, dass sämtliche Verfahren dazu bis Herbst abgeschlossen sein sollten.

o Sonntagsöffnung

Mehrere Händler haben beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, das Verbot der Ladenöffnung an Sonntagen (und an Samstagen nach 18 Uhr) für verfassungswidrig zu erklären. Vereinfacht gesagt, sehen die Händler einen massiven Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung. Gerade in Zeiten, in denen eine massive Nachfrage zu erwarten sei (etwa vor wichtigen "kulturellen Anlässen"), falle das Verbot stark ins Gewicht, da die Gewerbetreibenden ihre Öffnungszeiten nicht an die Situation anpassen könnten. Die "Wochenendruhe" reiche als Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff nicht mehr aus, so die Antragsteller.

o Obsorge für uneheliche Kinder

Mit der Obsorge für ein uneheliches Kind, so legt es das Gesetz fest, "ist allein die Mutter betraut". Der Vater kann die gemeinsame Obsorge nicht ohne Zustimmung der Mutter erlangen. Eine Übertragung der alleinigen Obsorge kommt nur in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles in Betracht. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien beantragt beim Verfassungsgerichtshof, diese Regelung als verfassungswidrig aufzuheben. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) könne die automatische Betrauung der Mutter mit der Obsorge für ein uneheliches Kind nicht mehr aufrechterhalten werden. Der EGMR habe nämlich festgestellt, dass eine solche Zuweisung der Obsorge eine unzulässige Ungleichbehandlung der Väter darstelle. Aus Anlass eines Obsorgeverfahrens stelle das Landesgericht daher diesen Antrag an den VfGH. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter müssen nun entscheiden, ob die Obsorgeregelung für uneheliche Kinder verfassungskonform ist oder nicht.

o Glücksspielgesetz

Beim Verfassungsgerichtshof sind mehrere Anträge und Beschwerden in Zusammenhang mit dem neuen Glücksspielgesetz anhängig. Der Verfassungsgerichtshof hat Folgendes dazu auf die Tagesordnung der Sommer-Session gesetzt:

Zur Beschlagnahme von Glücksspielautomaten durch die Finanzpolizei liegt ein Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich (UVS) an den Verfassungsgerichtshof vor. Es geht darum, ob die Finanzpolizei zur Beschlagnahme der Automaten überhaupt legitimiert sei. Das Glücksspielgesetz sehe zwar eine solche Zuständigkeit vor. Der UVS ist jedoch der Ansicht, dass die entsprechenden Passagen im Gesetz verfassungswidrig sind: Die Regelungen seien zu unbestimmt, weil völlig unklar ist, ob die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Anordnung der Bezirkshauptmannschaften an die Finanzpolizei zur Beschlagnahme) gegeben sei oder nicht doch eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bestehe. Diese Regelungen seien wegen ihrer Unklarheit verfassungswidrig.

Der zweite Antrag rund um das Glücksspiel dreht sich um das Pokern. Eine Gesellschaft, die seit rund zehn Jahren ein Pokerkasino betreibt, geht gegen Passagen des Glücksspielgesetzes vor. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungswidrig, dass nunmehr Pokern unter die Definition des Glücksspiels und damit in den Wirkungsbereich des Gesetzes falle. Poker sei eben kein Glücksspiel, sondern ein Geschicklichkeitsspiel, das nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängig sei.

Die Konsequenz laut Antrag der Beschwerdeführer: Das Pokerkasino könne derzeit nur in völliger Ungewissheit darüber weiter betrieben werden, ob es überhaupt - und wenn ja: wann - eine Konzession, die bislang nicht notwendig war, erhalten wird. Dies alles sei u.a. ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung.

o Zuwenig Akteneinsicht im Strafverfahren?

Das Oberlandesgericht Wien hat (nach Auftrag durch den OGH) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine Regelung in der Strafprozessordnung als verfassungswidrig aufzuheben.

Nach Auseinandersetzungen zwischen Fußballanhängern in Wien wurden gegen mehrere Personen Anklage erhoben. In diesem Strafverfahren sind auch Videoaufnahmen mehrerer Überwachungskameras bedeutsam. Noch vor der Hauptverhandlung stellten mehrere Angeklagte den Antrag, eine Kopie dieser - belastenden - Videoaufzeichnungen zu erhalten. Dies wurde jedoch nicht zugelassen. Die Strafprozessordnung regle, so die Gerichte, eindeutig, dass Kopien von Bild- und Tonaufnahmen nicht zulässig seien.

Den Angeklagten wurde die Möglichkeit eingeräumt, einen Ausdruck des Videomaterials zu erhalten.

Nachdem das Landesgericht Wien und das Oberlandesgericht Wien dies für unbedenklich hielten, wendeten sich die Betroffenen an den OGH. Der wiederum beauftragte das Oberlandesgericht, sich an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Der VfGH wird zu entscheiden haben, ob der Umstand, dass Kopien von Bild- und Tonmaterial in der Strafprozessordnung ausgeschlossen sind, das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

o Öffentliche Verhandlungen des VfGH

Bislang sind während der Sommer-Session in zwei Verfahren öffentliche mündliche Verhandlungen angesetzt:

Klinischer Mehraufwand Streit Tirol - Bund

In der Auseinandersetzung um den "klinischen Mehraufwand" zwischen dem Land Tirol und dem Bund hat der Verfassungsgerichtshof bereits eine erste Entscheidung getroffen. Der Anspruch des Landes Tirol auf Zahlung durch den Bund besteht dem Grund nach zu Recht. Die Ansicht des Bundes, durch das Universitätsgesetz seien die Zahlungsvereinbarungen obsolet geworden, ist nicht richtig (siehe dazu auch die Presseinformation des VfGH vom 3. März 2011).

Die Streitparteien konnten sich jedoch nicht einigen, wie hoch nun tatsächlich jene Summe ist, die dem Land Tirol nach dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zusteht. Der Verfassungsgerichtshof wird daher nun diese Entscheidung treffen.

Die Öffentliche Verhandlung dazu findet am **Donnerstag, 21. Juni 2012, 10.00 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien) statt.

Soziale Mindestsicherung in Kärnten

Der Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten (UVS) hat mehrere Anträge gestellt, die neue Mindestsicherung in Kärnten als verfassungswidrig aufzuheben.

Zum einen wird vorgebracht, dass es unzulässigerweise keine Möglichkeit einer aufschiebenden Wirkung gegen Bescheide zur Mindestsicherung gebe. Zum anderen bewirke die Neuregelung der Mindestsicherung (teilweise Bindung für Wohnkosten, 12 statt bisher 14 mal jährlich), dass sie für eine große Zahl der betroffenen Personen eine massive Reduzierung des Lebensstandards zur Folge habe. Der UVS Kärnten hält dies für unsachlich und daher verfassungswidrig.

Die Öffentliche Verhandlung dazu findet am **Freitag, 22. Juni 2012, 10.30 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien) statt.

Der Verfassungsgerichtshof wird gegebenenfalls weitere Öffentliche Verhandlungen während der Session ansetzen.